

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

Vorblatt

A. Problem

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2947) wurde nach dem erklärten Willen des Bundesgesetzgebers das gesamte Stiftungsprivatrecht bundeseinheitlich und abschließend in den neu gefassten §§ 80-88 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Die Vorschriften treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig werden privatrechtliche Regelungen der Landesstiftungsgesetze nach Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes unwirksam, weil der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit durch Gesetz abschließend Gebrauch gemacht hat und die Länder die ihnen bislang verbliebene Befugnis zur Regelung einzelner Gegenstände des Stiftungsprivatrechts verlieren. An diese neue Rechtslage ist das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG) anzupassen.

B. Lösung

Die im BayStG enthaltenen zivilrechtlichen Vorschriften werden entweder vollständig aufgehoben oder ihr Anwendungsbereich wird auf Stiftungen des öffentlichen Rechts beschränkt, für die die Gesetzgebungskompetenz weiterhin bei den Ländern liegt.

Gleichzeitig wird die erforderliche Gesetzesänderung genutzt, um das BayStG weiter zu deregulieren, zu verschlanken und die Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes zu steigern. Dies erfolgt unter Anderem durch die Zusammenfassung von Zuständigkeits- und Begriffsbestimmungen in jeweils einer Norm, durch die allgemeine

Einfügung von Überschriften und die noch eindeutigere Formulierung einiger weniger Bestimmungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen weder dem Staat oder kommunalen Gebietskörperschaften noch Bürgern oder der Wirtschaft zusätzliche Kosten.

E. Konnexität

Es entstehen keine neuen Aufgaben für kommunale Gebietskörperschaften.

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Stiftungsgesetzes**

vom ...

§ 1

Das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 279 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In der Überschrift des ersten Abschnitts werden die Wörter „Erster Abschnitt“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
3. Die Art. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Art. 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen, die nach ihrer Satzung ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.

Art. 2
Begriffsbestimmungen

(1) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht. ²Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Sport, den sozialen Aufgaben oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke. ³Stiftungen des öffentlichen Rechts sind ferner kirchliche Stiftungen (Abs. 4), die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen und mit einer Kirche im Sinn des Abs. 4 oder einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinn des Art. 26a des Kirchensteuergesetzes in einem organischen Zusammenhang entsprechend Satz 1 stehen sowie entsprechende Stiftungen anderer Gemeinschaften im Sinn des Art. 24.

(3) Örtliche, kreiskommunale und bezirkskommunale Stiftungen (kommunale Stiftungen) sind Stiftungen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt und nicht wesentlich über den räumlichen Umkreis der Gebietskörperschaft hinausreicht.

(4) ¹Kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen, der evangelisch-lutherischen oder der evangelisch-reformierten Kirche gewidmet sind und nach dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters der Aufsicht der betreffenden Kirche unterstellt sein sollen. ²Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, dass ein kirchlicher Amtsträger als Stiftungsorgan bestellt ist oder dass satzungsgemäß nur Angehörige einer bestimmten Konfession von der Stiftung begünstigt werden.

(5) Staatlich verwaltete Stiftungen sind Stiftungen, die von einer weisungsgebundenen Staatsbehörde unmittelbar verwaltet werden oder deren Verwaltung allein in den Händen von Personen liegt, die an die Weisungen von staatlichen Behörden des Freistaates Bayern gebunden sind.“

4. Die Überschrift „1. Titel Entstehung der Stiftungen, Stiftungsverzeichnis“ wird gestrichen.
5. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„Art. 3
Zuständige Behörden

(1) ¹Soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmen für kommunale und kirchliche Stiftungen vorsieht, sind die Stiftungsbehörden zuständige Behörden im Sinn der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). ²Vorbehaltlich der in diesem Gesetz für kommunale und kirchliche Stiftungen vorgesehenen Ausnahmen üben sie die Stiftungsaufsicht nach Teil 2 dieses Gesetzes aus.

(2) ¹Stiftungsbehörden sind die Regierungen. ²Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bezirk die Stiftung nach ihrer Satzung ihren Sitz hat oder haben soll.

(3) ¹Als oberste Stiftungsbehörden sind zuständig

1. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für Stiftungen, die Zwecken seines Geschäftsbereichs gewidmet sind,
2. das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für Stiftungen, die Zwecken seines Geschäftsbereichs gewidmet sind,

3. das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für alle übrigen Stiftungen.

²Verfolgt eine Stiftung verschiedene Zwecke, so entscheidet der überwiegende öffentliche Zweck der Stiftung.“

6. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Stiftungsverzeichnis“.

7. Die Überschrift „2. Titel Satzung der Stiftungen“ wird gestrichen.

8. Art. 5 wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Anfall des Stiftungsvermögens

Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung kein Anfallsberechtigter bestimmt, so fällt das Vermögen einer kommunalen Stiftung (Art. 2 Abs. 3) an die entsprechende Gebietskörperschaft, das einer kirchlichen Stiftung (Art. 2 Abs. 4, Art. 24) an die entsprechende Kirche.“

9. Die Überschrift „3. Titel Verwaltung der Stiftungen“ wird gestrichen.
10. Die Art. 6 und 7 werden aufgehoben.
11. Die Überschrift „4. Titel Umwandlung des Zwecks und Erlöschen von Stiftungen“ wird gestrichen.
12. Die Art. 8 und 9 werden aufgehoben.
13. In der Überschrift des zweiten Abschnitts werden die Wörter „Zweiter Abschnitt“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.

14. Art. 10 wird wie folgt gefasst:

„Art. 10
Grundsätze der Stiftungsaufsicht

(1) Zu ihrem Schutz unterstehen Stiftungen, die öffentliche Zwecke verfolgen (Art. 2 Abs. 2 Satz 2) mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen (Art. 2 Abs. 4) und der staatlich verwalteten Stiftungen (Art. 2 Abs. 5), der Rechtsaufsicht des Staates (Stiftungsaufsicht).

(2) Die Stiftungsbehörden sollen die Stiftungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane stärken.“

15. Art. 11 wird aufgehoben.

16. Art. 12 wird Art. 11 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 12
Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsaufsicht“.

- b) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.

17. Der bisherige Art. 13 wird Art. 12 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 12

Abberufung von Organmitgliedern“.

- b) In Satz 1 wird das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird die Angabe „§ 29 BGB“ durch die Angabe „§ 84c BGB“ ersetzt.

18. Art. 14 wird aufgehoben.

19. Der bisherige Art. 15 wird Art. 13 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 13

Geltendmachung von Ansprüchen“.

- b) In Satz 1 wird das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.

20. Der bisherige Art. 16 wird Art. 14 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 14

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung“.

- b) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und das Wort „höchstens“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Erhaltung des Grundstockvermögens kann gemäß dem Erhaltungskonzept der Stiftung durch den Bestand eines oder mehrerer Vermögensgegenstände oder den Erhalt eines bilanziellen Kapitalbetrages nachgewiesen werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4 und das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ wird jeweils durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.

21. Art. 17 wird aufgehoben.

22. Der bisherige Art. 18 wird Art. 15 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst :

„Art. 15
Verwaltungszwang“

- b) In Satz 1 wird das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt.

23. Nach Art. 15 wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3
Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 16
Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf Stiftungen des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 2) die §§ 80 bis 88 BGB mit Ausnahme von § 83c Abs. 2 BGB entsprechende Anwendung. ²Die Rechtsstellung einer Stiftung des öffentlichen Rechts ist von der Stiftungsbehörde mit der Anerkennung ausdrücklich festzustellen. ³Die Anerkennung der Stiftung ist entbehrlich, wenn der Freistaat Bayern Stifter oder Mitstifter ist. ⁴Gleiches gilt für die Genehmigung einer Satzungsänderung.

(2) Die Satzung einer Stiftung des öffentlichen Rechts muss zusätzlich zu den nach § 81 Abs. 1 BGB erforderlichen Bestimmungen auch Regelungen enthalten über:

1. Rechtsstellung und Art der Stiftung,
2. Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse aller vorgesehenen Stiftungsorgane.

(3) ¹Ändert sich die Rechtsstellung einer Stiftung nach ihrer Anerkennung, so ist diese Änderung von der Stiftungsbehörde festzustellen. ²Die Änderung wird erst mit Bestandskraft der Feststellung wirksam.

Art. 17

Beschränkung der Vertretungsmacht

¹Die Stiftungsbehörde hat für Fälle des § 181 BGB jeweils einen besonderen Vertreter zu bestellen. ²Das zur Vertretung allgemein zuständige Organ kann von den Beschränkungen des § 181 BGB nur durch die Stiftungssatzung allgemein oder für den Einzelfall befreit werden.

Art. 18

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Der Genehmigung der Stiftungsbehörde

1. bedarf die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, oder die einem anderen Zweck als die Stiftung dienen sollen,
 2. bedarf der Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen der Stiftung für fremde Schuld zum Gegenstand haben,
 3. bedürfen Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans persönlich oder als Vertreter eines Dritten beteiligt ist, es sei denn, die Stiftung wird durch einen besonderen Vertreter nach Art. 17 Satz 1 vertreten, das Rechtsgeschäft besteht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder die Stiftung erlangt dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil.“
24. Art. 19 wird aufgehoben.
25. Der dritte Abschnitt wird Teil 4 und in der Überschrift werden die Wörter „Dritter Abschnitt“ durch die Angabe „Teil 4“ ersetzt.
26. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Kommunale Stiftungen“.

- b) Abs. 1 wird aufgehoben.

- b) Abs. 2 wird Abs. 1.

- c) Abs. 3 wird Abs. 2 und die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Bei den von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken verwalteten kommunalen Stiftungen tritt an die Stelle der Stiftungsbehörde die kommunale Rechtsaufsichtsbehörde. ²Art. 12 bis 14 und Art. 18 Nr. 2 finden bei diesen Stiftungen keine Anwendung.“

27. Der vierte Abschnitt wird Teil 5 und in der Überschrift werden die Wörter „Vierter Abschnitt“ durch die Angabe „Teil 5“ ersetzt.

28. Art. 21 wird aufgehoben.

29. Art. 22 wird wie folgt gefasst:

„Art. 22

Kirchliche Mitwirkungsrechte

(1) Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinn des § 82 Satz 1 BGB ist auch dann als gesichert anzusehen, wenn diese von der betreffenden Kirche gewährleistet wird.

(2) ¹Kirchliche Stiftungen dürfen nur mit Zustimmung der betreffenden Kirche anerkannt, aufgehoben, zugelegt oder zusammengelegt werden. ²Die Genehmigung der Auflösung einer

kirchlichen Stiftung nach § 87 Abs. 3 BGB bedarf der Zustimmung der betreffenden Kirche.

(3) ¹Im Übrigen finden auf die kirchlichen Stiftungen die Vorschriften des Teils 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass zuständige Behörde im Sinn des § 80 Abs. 2, § 86b Abs. 1 Satz 2, § 87 Abs. 3 und § 87a Abs. 1 BGB die oberste Stiftungsbehörde nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und zuständige Behörde nach den §§ 84c und 85a BGB die zuständige kirchliche Behörde ist. ²Die Ergänzung der Satzung einer kirchlichen Stiftung bei ihrer Anerkennung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde. ³Die Zulegung und Zusammenlegung von kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts kann auf Antrag der betreffenden Kirche auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen der §§ 86 bis 86c BGB nicht erfüllt sind. ⁴In den Fällen des Art. 16 Abs. 3 Satz 1 obliegt die Feststellung der obersten Stiftungsbehörde nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1.“

30. In Art. 23 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Kirchliche Stiftungsaufsicht“.

31. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Stiftungen anderer Religionsgemeinschaften“.

b) Im Wortlaut werden die Wörter „Die Vorschriften dieses Titels“ durch die Wörter „Art. 2 Abs. 4 sowie die Vorschriften dieses Teils“ ersetzt.

32. Der fünfte Abschnitt wird Teil 6 und in der Überschrift werden die Wörter „Fünfter Abschnitt“ durch die Angabe „Teil 6“ ersetzt.

33. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Rechtsstandswahrung“.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 10 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 3“ ersetzt.

34. In Art. 26 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zwingendes Recht“.

35. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Verwaltungskosten“.

b) Im Wortlaut wird die Angabe „(Art. 1 Abs. 3 Satz 2)“ durch die Angabe „(Art. 2 Abs. 2 Satz 2)“ ersetzt.

36. Art. 28 wird wie folgt gefasst:

„Art. 28

Verordnungsermächtigung; Landesausschuss für das Stiftungswesen

Die obersten Stiftungsbehörden (Art. 3 Abs. 3) werden ermächtigt durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren bei der Anerkennung von Stiftungen und der Genehmigung von Satzungsänderungen zu regeln,

2. die Mitwirkungspflichten der Stiftungen bei der Rechnungsprüfung nach Art. 14, insbesondere die vorzulegenden Nachweise und Belege festzulegen,
3. die Berufung und die Zusammensetzung des Landesausschusses für das Stiftungswesen zu bestimmen, dem die Beratung der obersten Stiftungsbehörden und der Stiftungsbehörden sowie die Förderung und Pflege des Stiftungswesens obliegt.“

37. In Art. 29 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten .“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) wurde nach dem erklärten Willen des Bundesgesetzgebers das gesamte Stiftungsprivatrecht bundeseinheitlich und abschließend in den neu gefassten §§ 80 – 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Die Vorschriften treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig werden privatrechtliche Regelungen der Landesstiftungsgesetze nach Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unwirksam, weil der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit durch Gesetz abschließend Gebrauch gemacht hat und die Länder die ihnen bislang verbliebene Befugnis zur Regelung einzelner Gegenstände des Stiftungsprivatrechts, vor allem im Bereich der Stiftungsverfassung, verlieren.

An diese neue Rechtslage ist das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG) anzupassen.

Um zu verhindern, dass das BayStG ab 1. Juli 2023 unwirksame Vorschriften enthält, werden alle Normen des Gesetzes, die dem Stiftungsprivatrecht zuzuordnen sind, aufgehoben. Es sind dies vor allem die Vorschriften des bisherigen 3. und 4. Titels des Ersten Abschnitts des BayStG, die Regelungen zur Verwaltung der Stiftungen und zum Erlöschen der Stiftungen enthalten.

Die dadurch erforderlich werdende Änderung des BayStG wird dazu genutzt, das Gesetz weiter zu deregulieren sowie verständlicher und übersichtlicher zu gestalten. So werden wichtige Begriffsbestimmungen und behördliche Zuständigkeiten, die sich bisher an verschiedenen Stellen des Gesetzes finden, am Anfang des Gesetzes in den neuen Art. 2 und 3 zusammengefasst. Auch erhalten erstmals alle Artikel eine Überschrift. Der bisherige Genehmigungsvorbehalt des Art. 19 für bestimmte, für Stiftungen

tendenziell gefährliche Rechtsgeschäfte wird für Stiftungen des bürgerlichen Rechts aufgehoben. Dies eröffnet den Stiftungsorganen neue Spielräume durch schnellere Entscheidungsprozesse - verbunden mit noch größerer Verantwortung. Gleichzeitig werden die den Landesgesetzgebern verbliebenen Regelungsspielräume genutzt, um in einem eigenen kurzen Abschnitt für Stiftungen des öffentlichen Rechts weiterhin einige Regelungen zu treffen, die deren besonderem Charakter als juristische Personen des öffentlichen Rechts und dem damit verbundenen Vertrauen der Öffentlichkeit Rechnung tragen.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1:

Bei der ersten Änderung der Stammnorm wird die Inhaltsübersicht gestrichen. Grund hierfür ist, dass die amtlichen Inhaltsübersichten sehr pflegeaufwändig und aufgrund der in der Datenbank BAYERN.RECHT vorhandenen redaktionellen Inhaltsübersicht des Betreibers (die direkt aus den Artikelüberschriften erzeugt wird) entbehrlich sind.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3:

Der neu gefasste Art. 1 beschreibt in komprimierter Form den Geltungsbereich des Gesetzes. Sein Regelungsgehalt entspricht dem des bisherigen Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2. Die in den bisherigen Absätzen 3 und 4 enthaltenen Legaldefinitionen werden jetzt im neu gefassten Art. 2 getroffen.

Im neu gefassten Art. 2 werden die wichtigsten stiftungsrechtlichen Begriffe definiert.

Der neue Abs. 1 Satz enthält die im bisherigen Art. 1 Abs. 2 enthaltene Klarstellung, dass die vom Geltungsbereich des BayStG erfassten rechtsfähigen Stiftungen solche des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts sein können.

Absatz 2 fasst ohne inhaltliche Änderung die bisher in Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 1 Abs. 4 BayStG enthaltene Definition der Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts zusammen. In seinem Satz 2 findet sich ohne inhaltliche Änderung die im bisherigen Art. 1 Abs. 3 Satz 2 enthaltene Definition der öffentlichen Zwecke.

Absatz 3 enthält die im bisherigen Art. 20 Abs. 1 getroffene Definition der kommunalen Stiftungen.

Absatz 4 übernimmt die im bisherigen Art. 21 enthaltene Definition der kirchlichen Stiftungen. Dabei wird klargestellt, dass bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch Stiftungen anderer Religionsgemeinschaften und weltanschaulicher Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts in Bayern sind, Stiftungen des öffentlichen Rechts sind. Der im bisherigen Art. 21 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Hinweis, dass ortskirchliche Stiftungen und

Pfründestiftungen kirchliche Stiftungen sind, beschreibt eine Selbstverständlichkeit, die keiner eigenen Regelung bedarf. Er kann deshalb entfallen.

Neu ist die in Absatz 5 enthaltene Definition der staatlich verwalteten Stiftung. Sie entspricht dem bisherigen Verständnis der stiftungsrechtlichen Literatur und wird im Hinblick auf die damit verbundene Rechtsfolge der Ausnahme von der Stiftungsaufsicht nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 aus Gründen der Rechtssicherheit gesetzlich verankert.

Die im bisherigen Art. 2 Abs. 1 enthaltene Bestimmung, dass die Achtung vor dem Stifterwillen oberste Richtschnur bei der Handhabung des BayStG ist, findet sich jetzt in § 83 Abs. 2 BGB. Für eine landesrechtliche Regelung bleibt daneben kein Raum. Auch das bisher in Art. 2 Abs. 2 festgelegte Recht der Stiftungen auf Bestand und Namen ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 80 ff. BGB, die abschließend festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Stiftung erlöschen kann.

Zu Nr. 4:

Die Streichung ist die Folge dessen, dass der in Zukunft nur noch fünf Artikel umfassende erste Abschnitt des Gesetzes nicht mehr in Titel untergliedert wird.

Zu Nr. 5:

Im neu gefassten Art. 3 werden die bisher an verschiedenen Stellen des Gesetzes geregelten Zuständigkeiten der Behörden ohne inhaltliche Änderung der Rechtslage übersichtlich zusammengefasst. Da die Regierungen von Ausnahmen bei kommunalen und kirchlichen Stiftungen abgesehen sowohl für die Anerkennung rechtsfähiger Stiftung als auch für die Stiftungsaufsicht zuständig

sind, wird die begriffliche Unterscheidung zwischen Anerkennungsbehörde und Stiftungsaufsichtsbehörde aufgegeben und durch den einheitlichen Begriff „Stiftungsbehörde“ ersetzt. Die weiterhin bestehenden Ausnahmen für kommunale und kirchliche Stiftungen werden in den jeweiligen Abschnitten geregelt, worauf in Abs. 1 ausdrücklich hingewiesen wird.

Der neue Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 10 Abs. 2. Er regelt die Zuständigkeit der Ministerien als oberste Stiftungsbehörden im Wesentlichen wie bisher. Aus Gründen der Vereinfachung und Verschlankung des Wortlauts erfolgt die Beschreibung der Zuständigkeiten der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst jetzt durch eine pauschale Verweisung auf ihren in der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Staatsregierung festgelegten Geschäftsbereich. Auch hier wird der Begriff „oberste Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch den Begriff „oberste Stiftungsbehörde“ ersetzt. Dies ist im Hinblick darauf, dass die zuständigen Staatsministerien fachlich vorgesetzte Behörden der Regierungen nicht nur hinsichtlich der Stiftungsaufsicht, sondern hinsichtlich aller stiftungsrechtlicher Sachverhalte (wie etwa der Anerkennung) sind, die korrektere Bezeichnung.

Zu Nr. 6:

Art. 4 erhält seinem Regelungsgehalt entsprechend die Überschrift „Stiftungsverzeichnis“.

Zu Nr. 7:

Die Streichung der Überschrift ist Folge der Aufhebung der Untergliederung des Abschnitts in Titel.

Zu Nr. 8:

Der neue Art. 5 entspricht dem bisherigen Art. 9 Satz 1, mit dem bei kommunalen Stiftungen das Stiftungsvermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung statt an den Fiskus an die entsprechende kommunale Gebietskörperschaft, bei kirchlichen Stiftungen an die entsprechende Kirche fällt. Diese bewährte Regelung kann beibehalten werden. § 87 c Abs. 1 Satz 4 BGB gestattet hier ausdrücklich eine landesrechtliche Regelung.

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 von Art. 9 können entfallen. Soweit sich die Obliegenheit, das angefallene Vermögen tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden, nicht unmittelbar aus § 87 c Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 46 BGB ergibt, folgt der in den bisherigen Sätzen 2 und 4 empfohlene Umgang mit dem angefallenen Stiftungsvermögen auch aus dem Stiftungszweck und allgemeinen stiftungsrechtlichen Grundsätzen.

Zu Nr. 9 und 10:

Die Regelungsgegenstände der bisherigen Titel 2 und 3 (Satzungen, Verwaltung der Stiftung, Verantwortlichkeit von Organmitgliedern) wurden vom Bundesgesetzgeber vollständig in das BGB aufgenommen. Deshalb erhält Art. 5 einen anderen Regelungsgehalt und Art. 6 und 7 werden aufgehoben. Die Sonderregelung des bisherigen Art. 5 Abs. 3 zu Satzungen von Stiftungen des öffentlichen Rechts wird in den neuen zweiten Abschnitt „Stiftungen des öffentlichen Rechts“ verschoben.

Zu Nr. 11:

Da die Gliederung des Ersten Abschnitts in Titel aufgehoben wird, ist auch die Überschrift des einstigen 4. Titels zu streichen.

Zu Nr. 12:

Die im bisherigen Art. 8 geregelten Gegenstände (Vermögensanfall bei Erlöschen der Stiftung, Zusammen- und Zulegung von Stiftungen) werden jetzt abschließend im BGB (§§ 86 ff. und § 87 c Abs. 2) geregelt. Die Anfallberechtigung bei kommunalen und kirchlichen Stiftungen wird im neuen Art. 5 geregelt.

Zu Nr. 13:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 14:

Der neue Art. 10 fasst die im bisherigen Art. 10 Abs. 1 Satz 1 und Art. 11 enthaltenen Grundsätze der Stiftungsaufsicht zusammen. Dies bringt auch die neue Überschrift zum Ausdruck. Durch den neu eingefügten Hinweis auf den Abschnitt Kirchliche Stiftungen wird bereits hier klargestellt, dass kirchliche Stiftungen nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht unterstehen. Die bisher ebenfalls in Art. 10 geregelten behördlichen Zuständigkeiten für die Stiftungsaufsicht sind nun in Art. 3 geregelt.

Zu Nr. 15:

Die Regelung des bisherigen Art. 11 findet sich nun in Art. 10 Abs. 2. Der bisherige Art. 12 wird neuer Art. 11.

Die neue Überschrift „Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsaufsicht“ fasst schlagwortartig den wesentlichen Inhalt der Vorschrift zusammen.

Die Ersetzung der Bezeichnung „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch „Stiftungsbehörde“ ist eine redaktionelle Folgeanpassung an die Änderung der Behördenbezeichnung in Art. 3.

Zu Nr. 16:

Die neue Überschrift gibt schlagwortartig den wesentlichen Regelungsgehalt des neuen Art. 12 wieder, der dem bisherigen Art. 13 entspricht.

Bei der Ersetzung des Begriffs „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch „Stiftungsbehörde“ handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Gleiches gilt für die Verweisung auf § 84c BGB an Stelle von § 29 BGB.

Zu Nr. 17:

Der bisherige Art. 14 enthielt eine über § 181 BGB hinausgehende gesetzliche Einschränkung der Vertretungsmacht des Stiftungsvorstands. Angesichts der abschließenden Regelung des Stiftungsprivatrechts im BGB entfällt die Vorschrift für Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Da die Vorschrift jedoch einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Stiftung vor Interessenkollisionen ihres vertretungsberechtigten Organs enthielt, wird sie als neuer Art. 17 in den Abschnitt Stiftungen des öffentlichen Rechts übernommen, wofür die Länder weiterhin über die Gesetzgebungskompetenz verfügen.

Der neue Art. 13 entspricht dem bisherigen Art. 15. Ihrem Regelungsgehalt entsprechend erhält die Vorschrift die Überschrift „Geltendmachung von Ansprüchen“.

Bei der Ersetzung des Begriffs „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch „Stiftungsbehörde“ handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 18:

Der neue Art. 14 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 16. Die neue Überschrift „Rechnungslegung, Rechnungsprüfung“ fasst schlagwortartig den Regelungsgehalt der Vorschrift zusammen. Die Ersetzung des Begriffs „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch „Stiftungsbehörde“ im gesamten Artikel ist redaktioneller Art.

Eine inhaltliche Neuerung stellt die Umwandlung des bisherigen Art. 16 Abs. 2 Satz 4 von einer echten Ermessensvorschrift in eine Soll-Vorschrift dar. In Zukunft sollen die Stiftungsbehörden grundsätzlich drei Jahre lang davon absehen, sich die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorlegen zu lassen und diese zu prüfen, wenn die Prüfung der Jahresrechnung in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren keinen Grund zur Beanstandung ergeben hat. Nur wenn wichtige Gründe eine Prüfung dennoch geboten erscheinen lassen, soll diese trotzdem vorgenommen werden. In Betracht kommt hier zum Beispiel ein Wechsel der verantwortlichen Organmitglieder oder ein konkreter Verdacht fehlerhafter Geschäftsführung. Mit dieser Regelung soll zu einer Entlastung der Stiftungsbehörden beigetragen werden, die dadurch bei einer größeren Zahl von Stiftungen mit kleinem oder besonders übersichtlich und homogen strukturiertem Vermögen davon absehen können, die Prüfung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu verlangen.

Mit dem neuen Abs. 3 Satz 2 wird klargestellt, dass in Übereinstimmung mit dem neuen § 83c Abs. 1 BGB nicht nur die Art der Vermögenserhaltung im Rahmen der Vorgaben ihrer Verfassung durch das Vermögenserhaltungskonzept der Stiftung bestimmt wird, sondern ihr auch hinsichtlich der Art und Weise des Nachweises des

Vermögenserhalts gegenüber der Stiftungsaufsicht grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen realem und nominalem Kapitalerhalt zusteht.

Zu Nr. 19:

Die Vorschrift, die dem bisherigen Art. 18 entspricht, erhält die Überschrift „Verwaltungszwang“ als Kurzzusammenfassung ihres Inhalts. Die Anpassung der Behördenbezeichnung ist redaktioneller Art.

Zu Nr. 20:

Der bisherige Art. 19 enthielt für bestimmte, für Stiftungen tendenziell besonders gefährliche Rechtsgeschäfte einen Genehmigungsvorbehalt. Da das betreffende Rechtsgeschäft erst mit Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung wirksam wurde, stellte die Vorschrift einen guten Schutz der Stiftungen vor Vermögensverlusten dar. Allerdings begegnete sie wegen des dadurch bei den Stiftungsorganen entstehenden zusätzlichen Arbeitsaufwands auch Kritik. Hinzu kommt, dass die Genehmigungsvorbehalte einerseits zwar dem Stiftungsaufsichtsrecht zuzuordnen sind, gleichzeitig sich jedoch als eine in § 84 BGB nicht vorgesehene Beschränkung der Vertretungsmacht des Stiftungsvorstands auswirken. Die Vorschrift entfällt deshalb für Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Da die Genehmigungsvorbehalte den Stiftungen jedoch einen effektiven Schutz vor Vermögensverlusten gewähren, sollen sie bei Stiftungen des öffentlichen Rechts, die aufgrund ihrer Nähe zum Staat einer besonderen Gesetzesbindung unterliegen und ein besonderes öffentliches Vertrauen genießen, erhalten bleiben. Die Vorschrift wird deshalb als neuer Art. 18 in den Abschnitt Stiftungen des öffentlichen Rechts eingefügt.

Zu Nr. 21:

Es wird ein neuer Abschnitt Stiftungen des öffentlichen Rechts eingefügt. Für diese Materie verfügen die Länder weiterhin über die Gesetzgebungskompetenz. Diese wird genutzt, um für Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ein besonderes öffentliches Vertrauen genießen, ein besonderes Maß an Funktions- und Bestandssicherheit zu schaffen.

Art. 16:

Abs. 1 Satz 1 ordnet die entsprechende Anwendung der §§ 80 – 88 BGB an und gewährleistet damit den grundsätzlichen rechtlichen Gleichklang von Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Ausgenommen wird lediglich § 83c Abs. 2 BGB, wonach die Stiftungssatzung unter bestimmten Voraussetzungen einen teilweisen Verbrauch des Grundstockvermögens gestalten kann. Der Verweis auf die §§ 80 ff. BGB gilt jedoch nur insoweit als nicht das BayStG selbst – oder im Fall der jederzeit zulässigen Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts durch ein spezielles Landesgesetz - das Errichtungsgesetz nichts Abweichendes bestimmt. Abs. 1 ersetzt damit in modifizierter Form den bisherigen Art. 3 Abs. 2. Nach Satz 2 ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Rechtsstellung einer Stiftung des öffentlichen Rechts von der Stiftungsbehörde bei der Anerkennung ausdrücklich festzustellen.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen Art. 5 Abs. 3 Satz 1.

Der neue Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Rechtsstellung einer Stiftung nach ihrer Anerkennung vor allem durch Begründung oder Lösung des organischen Zusammenhangs mit einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts ändern

kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese Änderung in Zukunft erst wirksam, wenn sie von der Stiftungsbehörde festgestellt wurde.

Art. 17:

Der neue Art. 17 entspricht in textlich verschlankter Form dem bisherigen Art. 14. Da die Vorschrift einen wirksamen Schutz vor Interessenkollisionen von Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung enthält, wird sie für Stiftungen des öffentlichen Rechts beibehalten.

Ersatzlos entfallen kann der bisherige Art. 17. Die Vorschrift gab der Stiftungsaufsichtsbehörde die Befugnis bei notleidenden Stiftungen eine Admassierung der Erträge anzuordnen, um die Leistungsfähigkeit der Stiftung wiederherzustellen. Die Bedeutung der Vorschrift war äußerst gering, kollidierte sie doch mit dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Im Hinblick darauf, dass die §§ 85 ff. BGB gänzlich andere Wege zur Beseitigung der Notlage einer Stiftung vorsehen (u.a. Zweckänderung, Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung, Zusammenlegung und Zulegung), kann sie entfallen.

Art. 18:

Art. 18 entspricht dem bisherigen Art. 19 und wird im Hinblick auf den wirksamen Schutz, den Genehmigungsvorbehalte vor Vermögensverlusten gewährleisten, für Stiftungen des öffentlichen Rechts beibehalten.

Zu Nr. 22:

Die Änderung der Überschrift des Abschnitts ist rein redaktioneller Art.

Zu Nr. 23:

Die im bisherigen Art. 20 Abs. 1 enthaltene Definition der kommunalen Stiftung wird jetzt in Art. 2 Abs. 3 getroffen. Abs. 1 wird deshalb aufgehoben. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art. Dies gilt auch für den Verzicht auf die im bisherigen Art. 20 Abs. 3 Satz 1 enthaltene eingeschränkte Verweisung auf die Vorschriften des Ersten Abschnitts. Deren Regelungsgehalt erschöpfte sich im Ausschluss der Anwendung des jetzt aufgehobenen Art. 7.

Die Vertretungs- und Verwaltungsregelung des neuen Abs. 1 kann auch nach der Reform der §§ 80 – 88 BGB bestehen bleiben. Der Landesgesetzgeber hat aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz für das Kommunalrecht hierfür weiterhin die Regelungsbefugnis. Davon geht ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum neuen § 84 Abs. 2 Satz 1 BGB auch der Bundesgesetzgeber aus (vgl. BT-Drs. 19/28173, S. 59). In Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 sprachlich neu gefasst. In verschlankter und klarer Form entspricht ihr Regelungsgehalt den bisherigen Regelungen.

Zu Nr. 24:

Die Änderung der Überschrift des Abschnitts ist rein redaktioneller Art.

Zu Nr. 25:

Die im bisherigen Art. 21 enthaltene Definition der kirchlichen Stiftung befindet sich jetzt in Art. 2 Abs. 4. Art. 21 wird deshalb aufgehoben.

Zu Nr. 26:

Art. 22 Abs. 1 enthält die wesentliche Aussage des bisherigen Abs. 1, dass die Anerkennungsvoraussetzung der dauerhaften und nachhaltigen Zweckerfüllung bei kirchlichen Stiftungen statt durch ausreichende Vermögensausstattung auch durch Gewährleistungserklärung der Kirche erfolgen kann.

Art. 22 Abs. 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 2. Er wird um einen neuen Satz ergänzt, der klarstellt, dass auch die Genehmigung der mit der Neufassung der §§ 87 ff. BGB neu geschaffenen Auflösung einer Stiftung der Zustimmung der betreffenden Kirche bedarf.

Art. 22 Abs. 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 22 Abs. 3. Die Änderungen sind redaktioneller Art. Im neuen Satz 4 wird klargestellt, dass Feststellungen der Änderung der Rechtsstellung bei kirchlichen Stiftungen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erfolgen.

Zu Nr. 27:

Art. 23 erhält ihrem Inhalt entsprechend die Überschrift „Kirchliche Stiftungsaufsicht“.

Zu Nr. 28:

Art. 24 erhält seinem Inhalt entsprechend die Überschrift „Stiftungen anderer Religionsgemeinschaften“. Die Anpassung des Wortlauts ist redaktioneller Art.

Zu Nr. 29:

Die Änderung der Überschrift des Abschnitts ist redaktioneller Art.

Zu Nr. 30:

Die neue Überschrift von Art. 25 gibt in Kurzfassung dessen wichtigsten Inhalt wieder. Die Änderung in Art. 25 Abs. 2 ist redaktioneller Art.

Zu Nr. 31:

Die neue Überschrift von Art. 26 „Zwingendes Recht“ fasst dessen Inhalt zusammen.

Zu Nr. 32:

Die neue Überschrift „Verwaltungskosten“ von Art. 27 gibt kurz den wesentlichen Inhalt der Vorschrift wieder. Die Änderung im Text der Vorschrift ist redaktioneller Art.

Zu Nr. 33:

Die neue Überschrift des Art. 28 „Verordnungsermächtigung; Landesausschuss für das Stiftungswesen“ gibt in Kürze den wesentlichen Inhalt der Vorschrift wieder. Diese wird um die bisher in

Art. 10 Abs. 3 enthaltene Beschreibung der Funktion des
Landesausschusses für das Stiftungswesen ergänzt.

Zu § 2

Da die Neufassung der §§ 80 ff. BGB der Auslöser für die
vorstehende Gesetzesänderung ist und diese am 01. Juli 2023 in
Kraft tritt, soll auch dieses Änderungsgesetz am 01. Juli 2023 in Kraft
treten.